

## **2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten hat der Kirchenvorstand am 02.11.2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25. Januar 2012 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

**In § 6 (Gebührentarif) wird Ziffer II. Gebühren für die Bestattung folgendermaßen ersetzt:**

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde (Nebenleistungen):

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:                             |          |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 250,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:              | 600,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:                           | 120,00 € |

**In § 6 (Gebührentarif) wird in Ziffer III. (Verwaltungsgebühren) Punkt 5. gestrichen.**

**In § 6 (Gebührentarif) wird Ziffer V. Gebühren für Umbettungen folgendermaßen ersetzt:**

Für das Ausheben der Gruft bis zum Sarg oder bis zur Urne

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| 1. für eine Leiche: | 950,00 € |
| 2. für eine Asche:  | 170,00 € |

In den Gebühren sind nicht die Kosten für die Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet. Bei einer Wiederbeisetzung sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren zu I. zu zahlen.

**In § 6 (Gebührentarif) wird Ziffer VI. Sonstige Gebühren folgendermaßen ersetzt:**

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird pro Jahr eine Pauschale bis zum Ablauf der Nutzungszeit erhoben. Diese Pauschale beinhaltet das Abräumen, das Einsäen mit Rasen und die Pflege der Grabstätte:

Pauschale für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. pro Jahr - je Grabstelle -:       | 60,00 €  |
| 2. pro Jahr - je Doppelgrabstelle -: | 100,00 € |

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt.

(2) Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Tarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Ilten, den 02.11.2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Herms  
(Vorsitzender)

L. S.

gez. B. Buck  
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 01.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage

L. S.

gez. Bergmann  
(Bevollmächtigte des KKV)

## **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten hat der Kirchenvorstand am 7. Dezember 2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25. Januar 2012 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

**Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Wahlgrabstätte:**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 1.800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 60,00 €    |

- c) bei einer Grabstätte mit mehr als 6 Grabstellen ermäßigt sich die zu zahlenden Verlängerungsgebühr für jede unbelegte Stelle ab der 7. Stelle um 50 %

<b>2. Reihengrabstätte:</b>	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle -:	350,00 €
b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle -:	950,00 €
<b>3. Urnenwahlgrabstätte (im besonderen Urnenfeld):</b>	
a) für 30 Jahre – für bis zu 4 Urnen (1m x 1m) -:	1.620,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je „Vierer-Grabstätte“ -:	54,00 €
<b>4. Urnenreihengrabstätte:</b>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	700,00 €
<b>5. Wahlgrabstätte im Rasenfeld (einschl. Pflegekosten):</b>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	2.700,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	90,00 €
<b>6. Urnengemeinschaftsanlage im Stelenfeld (einschl. Pflegekosten)</b>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	2.100,00 €
<b>7. Urnenpartnerschaftsgrabstätte (einschl. Pflegekosten)</b>	
a) für 30 Jahre – je Grabstätte -:	3.300,00 €
b) bei der Zweitbeisetzung eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit - für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte -:	110,00 €
<b>8. Reihengrabstätte im Rasenfeld (Wahrendorff):</b>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.000,00 €
<b>9. Reihengrabstätte im Urnenfeld (Wahrendorff):</b>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	550,00 €

**10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**

- a) eine Gebühr gemäß Ziffer 1 b) bzw. 1 c) oder 5 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	250,00 €
b) bei Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:	600,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

### **III. Verwaltungsgebühren:**

1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 150,00 €
2. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 60,00 €
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes - für jedes Jahr der Verlängerung: 3,00 €
4. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Einfassungen - je Einfassung -: 60,00 €
5. für das Entfernen und Entsorgen von Grabeinfassungen aus festem Material nach Rückgabe der Grabstätte - je Grabstätte -: 150,00 €

### **IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlkammer) - je Bestattungsfall -: 110,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Leuchter und Bäume) - je Bestattungsfall -: 200,00 €

### **V. Gebühren für Umbettungen:**

Für das Ausheben der Gruft bis zum Sarg oder bis zur Urne (die Genehmigung wird von der Region erteilt)

1. für eine Leiche: 950,00 €
2. für eine Asche: 170,00 €

In den Gebühren sind nicht die Kosten für die Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Bei einer Wiederbeisetzung sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren zu I. zu zahlen.

### **VI. Sonstige Gebühren:**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Nutzungszeit erhoben, diese Pauschale beinhaltet das Abräumen, das Einsäen mit Rasen und die Pflege der Grabstätte:

Pflegepauschale bis zum Ablauf der Nutzungszeit

1. pro Jahr - je Grabstelle -: 60,00 €
2. pro Jahr - je Doppelgrabstelle -: 100,00 €

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften dem Friedhofsträger obliegt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Ilten, den 7. Dezember 2016

Der Kirchenvorstand:

gez. Christophers  
(Vorsitzender)

L. S.

gez. Wietzke  
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 13. Dezember 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L. S.

i.A. Veth  
(Bevollmächtigter des KKV)

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten am 25.01.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Wahlgrabstätte:**

- |  |            |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:   | 1.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:  | 40,00 €    |
| c) bei einer Grabstätte mit mehr als 6 Grabstellen<br>ermäßigt sich die zu zahlenden Verlängerungsgebühr<br>für jede unbelegte Stelle ab der 7. Stelle um 50 % |            |

##### **2. Reihengrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 350,00 € |
|---|----------|

b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle -:	950,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte (im besonderen Urnenfeld):	
a) für 30 Jahre - für bis zu 4 Urnen (1 m x 1 m)	1.500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je „Vierer-Grabstätte“ -:	50,00 €
4. Urnenreihengrabstätte:	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	700,00 €
5. Wahlgrabstätte im Rasenfeld (einschl. Pflegekosten):	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	2.100,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	70,00 €
6. Urnengemeinschaftsanlage im Stelenfeld (einschl. Pflegekosten)	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.900,00 €
7. Urnenpartnerschaftsgrabstätte (einschl. Pflegekosten)	
a) für 30 Jahre – je Grabstätte -:	3.000,00 €
b) bei der Zweitbeisetzung eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit - für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte -:	100,00 €
8. Reihengrabstätte im Rasenfeld (Wahrendorff):	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	950,00 €
9. Reihengrabstätte im Urnenfeld (Wahrendorff):	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	450,00 €
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:	
a) eine Gebühr gemäß Ziffer 1b) bzw. 1c) oder 5b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## II. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	250,00 €
b) bei Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:	550,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	100,00 €

### III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 140,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 50,00 €
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung: 5,00 €
4. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Einfassungen - je Einfassung -: 50,00 €
5. für das Entfernen und Entsorgen von Grabeinfassungen aus festem Material nach Rückgabe der Grabstätte - je Grabstätte -: 150,00 €

### IV. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlkammer) - je Bestattungsfall -: 90,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Leuchter und Bäume) - je Bestattungsfall -: 180,00 €

### V. Gebühren für Umbettungen:

für das Ausheben der Gruft bis zum Sarg oder bis zur Urne (die Genehmigung wird von der Region erteilt)

1. für eine Leiche: 950,00 €
2. für eine Asche: 150,00 €

In den Gebühren sind nicht die Kosten für die Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Bei einer Wiederbeisetzung sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren zu I. zu zahlen.

### VI. Sonstige Gebühren:

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Nutzungszeit erhoben, diese Pauschale beinhaltet das Abräumen, das Einsäen mit Rasen und die Pflege der Grabstätte:

- Pflegepauschale bis zum Ablauf der Nutzungszeit  
- je Grabstelle pro Jahr -: 45,00 €

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften dem Friedhofsträger obliegt.

### § 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.



**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. März 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Ilten, den 02.02.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. J. Christophers  
Vorsitzender:

L. S.

gez. W. Rosenthal  
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 06.02.2012

Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage

L.S.

gez. Veth  
(Bevollmächtigter des KKV)